



Kammer aktiv

Vertreterversammlung

Die zweite Vertreterversammlung des Jahres tagte am 8. September 2020 im Erbacher Hof in Mainz. 22 Mitglieder folgten dabei der Einladung des Präsidenten.

In seinem Bericht ging Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz zunächst auf relevante berufspolitische Themen ein. So referierte Lenz über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf rheinland-pfälzische Ingenieurbüros und gab einen Überblick über die Bemühungen der Ingenieurkammer, politische Hilfsmaßnahmen für betroffene Freiberufler voranzutreiben. Die Ergebnisse zweier Online-Umfragen der Bundesingenieurkammer und Bundesarchitektenkammer im Frühjahr 2020 belegen, dass die Coronakrise spürbare wirtschaftliche Folgen für Ingenieurbüros hat. Das größte Problem für selbstständige Freiberufler sind abgesagte oder zurückgestellte Aufträge von Kunden. Viele Kunden stoppen derzeit Bauvorhaben oder andere Projekte angesichts der Unwägbarkeiten durch die Coronakrise. An zweiter Stelle der drängendsten Probleme stehen Verzögerungen im Genehmigungsprozess wegen arg unterbesetzter öffentlicher Verwaltungsstellen. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wandte sich in mehreren Schreiben an die Landesregierung mit dem Appell, den Bundeszuschuss für Unternehmen (Soforthilfe) nach dem Vorbild anderer Bundesländer zu erhöhen und die Wertgrenzen bei Verhandlungsvergaben von derzeit 25 000 Euro auf 100 000 Euro zu erhöhen – leider ohne Erfolg. Auch die befristete Senkung der Mehrwertsteuer von 19 auf 16 Prozent von Juli bis Dezember 2020 bringe laut Kammerpräsident mehr Aufwand als Nutzen für Planer mit sich. Planungsleistungen für größere Projekte, die sich zum Teil über mehrere Monate, gar Jahre strecken, lassen sich nur schwer zeitlich auseinanderdividieren. Der neu erzeugte bürokratische Aufwand schmälere letztendlich den beabsichtigten Effekt, so Lenz.

Der Referentenentwurf zur Novellierung der HOAI sowie die Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLGÄndG) waren weiteren Themen, die Lenz vor den Kam-

mervertretern zur Sprache brachte. Am 4. Juli 2019 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gekippt. Im August 2020 legte das Bundeswirtschaftsministerium folglich nun den Referentenentwurf zur Novellierung der HOAI vor. Danach sollen die derzeitigen Honorartafeln zukünftig als Orientierung für die Vereinbarung eines angemessenen Honorars dienen. Vorgesehen ist, dass die neue HOAI zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll und dann für alle Verträge gilt, die ab dem Inkrafttreten geschlossen werden. Die Honorare werden zukünftig zwar frei verhandelbar sein, die neue HOAI soll aber weiterhin eine Berechnungsgrundlage für die Vertragspartner bereitstellen. Um einem ungesunden Dumping-Wettbewerb und gefährlichen Qualitätsverfall vorzubeugen, sollte laut Lenz im Verordnungstext darauf hingewiesen werden, dass die derzeitigen Honorartafeln staatlicherseits als die angemessenen Honorare angesehen werden. Nicht nachvollziehbar sei es, dass der sogenannte „Basishonorarsatz“ als vereinbart gelte, wenn keine Honorarabsprachen getroffen werden. Dabei meint der Gesetz-



22 Teilnehmer folgten der Einladung des Präsidenten zur achten Sitzung der Vertreterversammlung am 8. September 2020.

Inhalt

Recht	2
Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens	3
Sprechstunde Büronachfolge	4
Fort- und Weiterbildung	6
Beitragsordnung	7
Aufwands- und Entschädigungsordnung	9
Kostenverzeichnis	10

geber den jeweils unteren Honorarsatz. Den unteren Honorarsatz als Basiswert zu betiteln vermittele einen völlig falschen Eindruck von einer angemessenen Honorierung von Planungsleistungen, so Lenz. Es gäbe infolge des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019 keinen Grund, das Honorarniveau für Planer abzusenken. Preisdumping führe auf Dauer zu einer Marktkonzentration und zur Umkehrung der Marktmacht: Bauprojekte werden letztendlich schlechter und teurer, mahnte Lenz.

Auch diverse Aspekte rundum die Zukunft der Freiberuflichkeit standen auf der Agenda der zweiten Vertreterversammlung des Jahres. Dabei wurde der Deregulierungsdruck der Europäischen Union als zentrale Herausforderungen von Freiberuflern besprochen. Die Konstruktion der deutschen Ingenieurkammern habe es sehr schwer im europäischen Kontext Anerkennung zu finden. 16 verschiedene Ländergesetze, zahlreiche verschiedene Listen und Regelungen seien in Brüssel kaum begründbar. Folglich könne sich Lenz nur schwer vorstellen, dass die Ingenieurkammern mit ihren zahlreichen unterschiedlichen Regelungen den Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission in ihrer jetzigen

Form standhalten. Daher sei es laut Lenz unabdingbar, möglichst viele Regelungen und Voraussetzungen bundeseinheitlich zu gestalten, zum Beispiel bei der Erlangung der Bauvorlageberechtigung. Des Weiteren berichtete der Kammerpräsident über den immer noch akuten Nachwuchsmangel in den Ingenieurbüros. Trotz steigender Absolventenzahlen, suchen Ingenieurbüros vielerorts händierend nach Mitarbeitern und verlieren oftmals gegen die oft besser zahlenden Arbeitgeber anderer Branchen und Ingenieurzweige. Darüber hinaus konkurrieren Büros im ländlichen Raum zusätzlich mit der Attraktivität der Ballungsräume. Um die jungen Leute in ländlich geprägten Regionen davor zu bewahren, abzuwandern, sollten sie bereits möglichst früh über Schul- bzw. Hochschulpraktika oder etwa Abschlussarbeiten in den Bürobetrieb eingebunden werden. Auf diese Weise generiere man auch im ländlichen Raum hochqualifizierte Nachwuchskräfte mit regionaler Verwurzelung und enger Bürobindung, so Lenz.

Im Themenblock Öffentlichkeitsarbeit wurden diverse Presseprojekte der vergangenen Monate evaluiert. Da aufgrund der Maßnahmen rundum die Corona-Pande-

mie sämtliche Veranstaltungen abgesagt bzw. verschoben werden mussten, lag der Fokus auf der Präsentation der Ingenieurinteressen in der landesweiten Presse. Des Weiteren plane die Ingenieurkammer in naher Zukunft hybride Veranstaltungen in den modernen Konferenzräumen der Geschäftsstelle in Mainz. Dabei haben Kammermitglieder bald die Möglichkeit, Veranstaltungen und Fortbildungen der Ingenieurkammer digital live zu besuchen, ohne dabei physisch vor Ort sein zu müssen. Dennoch wird es den Teilnehmern auch aus der Ferne möglich sein, Fragen zu stellen, mit den Referenten zu interagieren und auch mit anderen Teilnehmerinnen in Kontakt zu treten. Damit rüstet sich die Kammer für neue Veranstaltungsformate der Zukunft.

Im Anschluss an den Bericht des Präsidenten nutzten die Fachgruppenvorsitzenden die Gelegenheit, aus ihren Ingenieurdisziplinen zu berichten und die TeilnehmerInnen fachlich und organisatorisch auf den neuesten Stand zu bringen.

Die nächste Vertreterversammlung findet im Frühjahr 2021 statt.

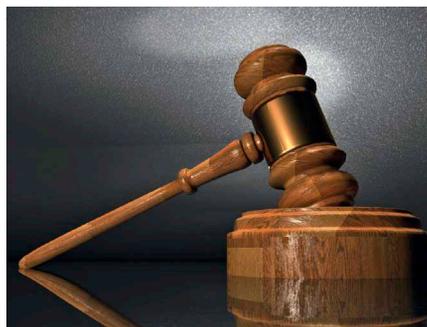
Recht

Aufhebung einer Ausschreibung wegen zu teurer Angebote?

In letzter Zeit häufen sich Anfragen von Ingenieuren wie mit einer Ausschreibung umzugehen ist, wenn die Preisangebote deutlich über den vorab geschätzten Auftragssummen liegen. Grundsätzlich gilt, dass der öffentliche Auftraggeber, wenn er ein Vergabeverfahren wegen Bauleistungen eingeleitet hat, nicht verpflichtet ist dieses Vergabeverfahren mit einem Zuschlag d.h. einem Vertragsschluss zu beenden. Allerdings kann sich der Auftraggeber, wenn er keinen Zuschlag erteilt gegenüber den Bietern, die sich an dem Verfahren beteiligt haben, schadenersatzpflichtig machen. Eine Schadenersatzpflicht entfällt nur, wenn der Auftraggeber berechtigterweise von einem Zuschlag absieht. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen des § 17 VOB/ A vorliegen.

Nach § 17 VOB/ A kann die Ausschreibung aufgehoben werden wenn

- kein Angebot eingegangen ist, dass den Ausschreibungsbedingungen entspricht
- die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen



- andere schwerwiegende Gründe bestehen

Überhöhte Angebote können einen schwerwiegenden Grund für eine Aufhebung darstellen. Vor der Ausschreibung muss eine „richtige“ belastbare Kostenschätzung erstellt werden. Dies ist Aufgabe der Ingenieure im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe. Eine Grundleistung der Leistungsphase 6 des § 43 HOAI ist das

Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnissen. Dies bedeutet, er muss die Kosten selbst und dementsprechend auch richtig ermitteln. Im Rahmen der Leistungsphase 7 ist Grundleistung ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit dem vom Planer selbst bepreisten Leistungsverzeichnis und der Kostenberechnung. Somit ist eine Überprüfung in zweierlei Hinsicht geschuldet.

Dies bedeutet, die Kostenberechnung und die vom Ingenieur durchzuführende Bepreisung der Leistungsverzeichnisse muss die Marktgegebenheiten berücksichtigen. Sie muss auf wirklichkeitsnahen Referenzwerten beruhen, damit sicher beurteilt werden kann, ob auf dieser Grundlage angemessene oder deutlich überbeuerte Angebote der Bieter eingegangen sind.

Der Ingenieur ist insoweit verpflichtet, seinen Auftraggeber bei der Vergabeentscheidung zu beraten. Ist die von ihm er-

stellte Kostenberechnung und Bepreisung der Leistungsverzeichnisse nicht marktgerecht erfolgt, kann die Empfehlung, die Ausschreibung wegen überhöhter Kosten aufzuheben zu Schadensersatzansprüchen gegen den Ingenieur führen, wenn ein Bieter Ansprüche gegen den öffentlichen Auftraggeber wegen unberechtigter Aufhebung einer Ausschreibung geltend macht.

Häufig geben die öffentlichen Auftraggeber ein Baubudget vor und verpflichten den Ingenieur dieses Baubudget einzuhalten.

In Fällen einer deutlichen Budgetüberschreitung ist eine Aufhebung nicht schon dann gerechtfertigt, wenn die eingegangenen Angebote wirtschaftlich den Vorstellungen des Auftraggebers nicht entsprechen. Voraussetzung für eine berechtigte Aufhebung ist vielmehr, dass nach der Prüfung der Angebote oder nach deren Wertung objektiv kein angemessenes oder annehmbares Angebot vorliegt.

Einer derart begründeten Aufhebung muss nach der Grundsatzentscheidung des BGH (BGH, Beschluss vom 20.11.2012- X ZR 108/10) jedoch eine deutliche Überschreitung des durch den Auftraggeber vertretbar geschätzten Auftragswert vorausgehen. Eine vertretbare Auftragswert-schätzung liegt nur dann vor, wenn diese wirklichkeitsnah ist.

Was ist bei der Prüfung, ob die Angebote übersteuert sind zu beachten?

- Regelmäßig wird in der neueren Rechtsprechung angenommen, dass ein Sicherheitsaufschlag von 10 % immer einzukalkulieren ist (OLG Celle Beschl. v. 10.03.2016 - 13 Verg 5 / 15; BGH Urte. v. 20.11.2012 - X ZR 108 / 10, VK Bund Beschl. v. 25.01.2013 - VK 3 - 5 / 13)
- Alle Angebote müssen deutlich höher liegen als die objektiv vertretbare Auftragswertschätzung des Auftraggebers (OLG Karlsruhe Beschl. v. 27.09.2013 -15 Verg 3/13).
- Es ist nicht ausreichend, dass der Auftraggeber den Angebotspreis subjektiv für überhöht hält, obwohl er objektiv den gegebenen Marktverhältnissen entspricht (VK Lüneburg Beschl. v. 13.03.2017 - VgK - 02/2017).
- Die Überschreitung muss erheblich sein. Liegt eine Überschreitung von 19 % über der vorab erstellten Kostenberechnung vor, muss das Angebot zunächst aufgeklärt werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A).
- Bei 80 % Überschreitung kann die Aufhebung ermessensfehlerfrei ohne Weiteres erfolgen.

Sind unter den obigen Voraussetzungen die voraussichtlichen Kosten ordnungsgemäß ermittelt (aktuelle Markt- und Wettbewerbspreise), kann die Ausschreibung aufgehoben werden. Ist nicht klar, wie es zu den Abweichungen der Preisangebote gegenüber

einer plausiblen Kostenschätzung gekommen ist, muss eine Aufklärung erfolgen.

Dann muss auch entschieden werden, ob der Auftraggeber, wenn es eine plausible Erklärung für die hohen Preise gibt, gegebenenfalls den Auftrag auch auf den hohen Angebotspreis erteilt, ob er eine neue Ausschreibung ggf. mit reduzierten Anforderungen bzw. Umfang durchführt oder ob die Überschreitung so hoch ist, dass bereits von vornherein feststeht, dass er den Auftrag keinesfalls erteilen wird. Grundsätzlich darf der öffentliche Auftraggeber bei nicht (mehr) ausreichend zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Ausschreibung sanktionslos aufheben. Je geringer allerdings die Kostenüberschreitung gegenüber der Kostenermittlung ist, desto schwerwiegender und nachvollziehbarer müssen die Begleitumstände des Einzelfalls sein. Deshalb muss die Kostenermittlung, damit dies im Zweifel nachprüfbar ist, ordnungsgemäß dokumentiert werden (VK Arnsberg, Beschl. v. 13.02.2013 -VK 20/12).

Gerade im Hinblick auf die in der Leistungsphase 7 geschuldete Dokumentation des Vergabeverfahrens besteht ein Haftungsrisiko des Ingenieurs.

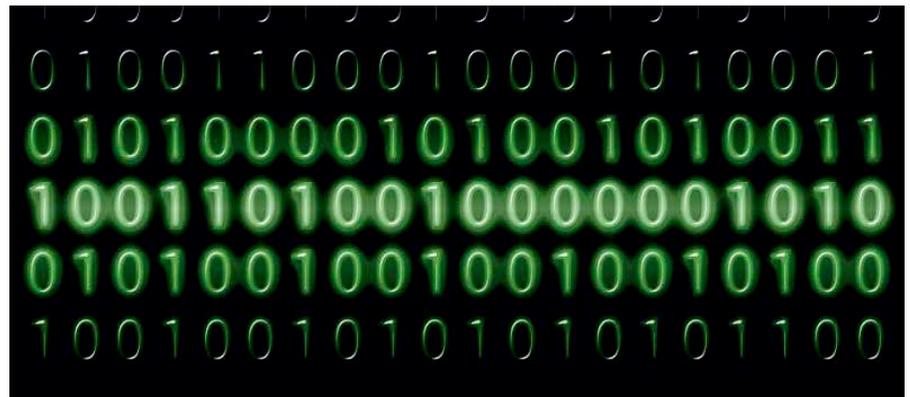
gez. Dr. Dr. Stefanie Theis
Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

Fortschritt

Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens

Die Architekten- und Ingenieurkammern haben beschlossen, gemeinsam bei der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens voranzugehen. Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen digital anzubieten. Mit der Bereitstellung einer gemeinsamen Datenbank zur automatisierten Abfrage der Bauvorlageberechtigung unterstützen die Planerkammern dieses Vorhaben und bringen sich aktiv in das Musterverfahren des IT-Planungsrats ein.

Die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens ist eine von 575 Verwaltungsleistungen, die im OZG-Umsetzungskatalog als zu digitalisierende Leistung genannt ist. Mit der Bereitstellung einer gemeinsamen Datenbank ist es möglich, über die Kammerzugehörigkeit Auskunft zu geben, auf deren Basis die Behörden die Bauvorlageberechtigung beurteilen können. Diese notwendige Information im Baugenehmi-



gungsverfahrens kann damit zukünftig über eine digitale Schnittstelle automatisiert in den Gesamtprozess eingebunden werden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens haben sich 30 Architekten- und Ingenieurkammern zur Unterzeichnung eines „Letter of Intent“ (LoI) bereit erklärt. Gegenstand

des LoI ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Länderkammern zur Entwicklung einer gemeinsamen Datenbank, die über den XBau-Standard in den Digitalisierungsprozess eingebunden ist und Auskunft über die Bauvorlageberechtigung gibt.

Mit Tradition in die Zukunft

Vizepräsidentin Wilhelmina Katzschmann übergibt Büro an Nachfolger Dirk Palm

Nach 25 erfolgreichen Jahren übergab Kammervizepräsidentin Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann ihr Ingenieurbüro an Nachfolger Dipl.-Ing. (FH) Dirk Palm. Herr Palm, bereits seit einigen Jahren Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, führt seit 1. Juni 2020 das mittlerweile seit über 50 Jahren erfolgreiche IGB Ingenieurbüro in Mannheim als Inhaber in der dritten Generation. Der Diplomingenieur blickt auf eine langjährige Karriere in der Industrie und der öffentlichen Verwaltung zurück und verfügt über einschlägige Erfahrungen im Bereich der Elektrotechnik und Automatisierungstechnik. 2017 entschied Palm sich für die Selbstständigkeit und übernimmt jetzt als Beratender Ingenieur mit IGB Katzschmann, nun IGB Ingenieurbüro Palm, ein großes Team verteilt auf drei Niederlassungen in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, und Bayern. Frau Katzschmann wird den neuen Inhaber im Rahmen der Übergangsphase in die laufenden Projekte einführen und beratend zur Seite stehen. Die Kammervizepräsidentin freut sich, in Dirk Palm einen erfahrenen und engagierten Fachmann gefunden zu haben, der das Büro und alle laufenden Projekte kompetent weiterführen werde:



Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann und Nachfolger Dipl.-Ing. (FH) Dirk Palm bei der symbolischen Staffelübergabe vor dem Eingang des Bürogebäudes.



Die Hauptniederlassung des ehem. IGB Ingenieurbüro Katzschmann, nun IGB Ingenieurbüro Palm, befindet sich in Mannheim.

„Ich hatte 25 wundervolle Jahre mit IGB Katzschmann und durfte viele großartige Projekte realisieren. Nun ist es an der Zeit, das Ruder an einen jüngeren Nachfolger zu übergeben, der mit viel Elan und innovativen Ideen die Zukunft des Unternehmens gestalten wird. Rückblickend bin ich sehr dankbar für die interessanten und herausfordernden Begegnungen mit unseren Kunden und Partnern in den vergangenen Jahren. Ich habe es sehr genossen, die vielfältigen Aufgaben gemeinsam

mit meinem treuen – einfach unschlagbaren – Team zu realisieren. Ich bleibe mit dem Büro auch weiterhin eng verbunden, freue mich jetzt jedoch auch darauf, mich im Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und der Bundesingenieurkammer verstärkt berufspolitischen Themen und Projekten zu widmen.“

Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer, Bianca Balzer

Redaktionsschluss: 15.09.2020

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 09.11.2020 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Büronachfolge

Sprechstunde für Mitglieder

Die Nachfolgeregelung im Planungsbüro ist eines der zentralen Themen von selbstständigen Ingenieuren überhaupt. In gleicher Weise tangiert es aber auch die junge – nachwachsende – Generation. Deshalb muss eine Büroübergabe langfristig vorbereitet werden und die Sichtweisen und Bedürfnisse beider Parteien berücksichtigen, wenn sie gelingen soll.

Für Büroinhaber ist es unumgänglich, rechtzeitig mit der Planung der Nachfolgeregelung zu beginnen, da diverse Schritte im Rahmen der Vorbereitung erfolgen müssen.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose Sprechstunde (45 Minuten) zu diversen Beratungsthemen an. Diese wird von dem

auf Ingenieurbüros spezialisierten Unternehmen Dr.-Ing. Preißing AG durchgeführt. Kammermitglieder erhalten hier eine indi-



viduelle Erstberatung zu den Themen der Nachfolgeregelung, Existenzgründung sowie konkrete Hinweise für strategische Entscheidungen in ihrem Ingenieurbüro. Klären Sie im persönlichen Gespräch rechtliche, steuerliche sowie Ihre individuellen Fragen mit einem erfahrenen Experten.

Termine:

20. Oktober 2020	13 – 15 Uhr
17. November 2020	13 – 17 Uhr
15. Dezember 2020	13 – 17 Uhr

Ort

Mainz, Geschäftsstelle der Ingenieurkammer RLP

Terminvereinbarung

Bei Interesse vereinbaren Sie bitte telefonisch unter 06131 – 95986-0 einen Termin.

Systematik des deutschen Bau- und Planungswesens

Erfolgreicher Integrationslehrgang in der Kammergeschäftsstelle

Am 17. August startete der mittlerweile 6. Lehrgang der Qualifizierungsmaßnahme „Systematik des deutschen Bau- und Planungswesens“ in der Kammergeschäftsstelle in Mainz.

17 Männer und Frauen mit im Ausland erworbenem Abschluss im Bereich Ingeni-

eur- oder Planungswesen sowie Architektur vertieften vier Wochen lang ihre Kenntnisse, u.a. in Bauorganisation, Projektmanagement, Termin- und Kostenplanung und rechtlichen Grundlagen. Am Ende des Lehrgangs fand am 11. September 2020 die feierliche Zertifikatsübergabe in den Räumen der Ingenieurkammer statt. Damit



legten die Absolventen den ersten Grundstein, um auf dem deutschen Arbeitsmarkt langfristig und erfolgreich Fuß zu fassen.

Der Integrationslehrgang bereitet die Kursteilnehmer sowohl auf die Tätigkeit in einem privatwirtschaftlichen Planungsbüro, in Unternehmen als auch bei der öffentlichen Verwaltung vor. Selbstständige Kammermitglieder, die auf der Suche nach qualifizierten Mitarbeitern sind, haben die Möglichkeit in direkten Kontakt mit arbeitssuchenden Bauingenieuren zu treten.

Melden Sie sich dafür bitte bei Frau Hepting von der Akademie der Ingenieure unter v.hepting@akademie-der-ingenieure.de.



Am 17. August 2020 startete der 6. IQ-Lehrgang mit 17 Teilnehmern.

Fort- und Weiterbildung

Seminarprogramm Oktober bis November 2020



AKADEMIE DER INGENIEURE

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
22.10.2020, Ostfildern	Anlagentechnik und Bewertungsgrundlagen gem. DIN V 18599 EEWärmeG	EGSE-400-4 17
28.10.2020, online	Heizsysteme im Vergleich: Verteilnetz in Gebäuden	AKD-OLS-43494 01
28.10.2020, Mainz	Leistungsgerechte Vergütung – Die HOAI-Abrechnung unter der Lupe des Richters	HARS 04
29.10.2020, online	Component based finite element design of steel joints	AKD-OLS-STCO 01
06.11.2020, Koblenz	Finite Elemente Methode im Massivbau – praktische Tipps und Tricks und Neufassung der DAFStb	FEMM 05

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

BIM-Cluster Rheinland-Pfalz

Veranstaltung

Das nächste BIM-Cluster-Treffen findet wieder online statt.

Am 27. Oktober 2020 um 16 Uhr berichtet Frau Dr. Dr. LL. M. Stefanie Theis über aktuelle juristische Entwicklungen und Honorierungsfragen bei der Anwendung von BIM.

Im Anschluss referiert Herr Marek Naser von der VHV zum Thema Cyberrisiken und Cybersicherheit.

Beide Vortragenden stehen nach ihren Ausführungen für Ihre Fragen zur Verfügung.

Weitere Infos, das detaillierte Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.bim-cluster-rlp.de.



**BIM
Cluster**
rheinland-pfalz

Kündigungen

Wir verabschieden uns von den Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben:

Dipl.-Ing. Gert Neumüller

Ulrike Eul-Peter

Tanja Gronbach-Kiduma

Dipl.-Ing. Hans-Georg Kaese

Mohammad Al Ghazali

Dipl.-Ing. Achim Schwarz

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Oktober Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Lukasz Musial

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jäger

Dipl.-Ing. (FH) Christine Lieb

Dipl.-Ing. (FH) Volker Berens

Dipl.-Ing. (FH) Heinz Berres

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Scheuren

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Galemann

70. Geburtstag

Dr.-Ing. Ulrich Johannes Wienecke

75. Geburtstag

Hans J. Lohse

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hans Peter Müller

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. Claus J.M. Kurz

81. Geburtstag

Mohammad-Ali Mochkabadi

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Dipl.-Ing. (FH) Kurt Zimmer

Dipl.-Ing. Chris Malz

Dipl.-Ing. (FH) Michael Müller

Dipl.-Ing. (FH) Jörg Engel

Dipl.-Ing. (FH) Frank Schuler M. Eng.

Melanie Merkel M. Eng.

als **Beratende Ingenieure**

Dr.-Ing. Chrisitan Kohlmeyer

Tobias Link M. Eng.

als **Pflichtmitglieder (§ 66 LBauO)**

Nicolas Diederichs M. Eng.

Dipl.-Ing. (FH) Michael Wechner

Dipl.-Ing. (FH) Alexander Friesen
als **Pflichtmitglieder (§ 103 LWG)**

Dipl.-Ing. (FH) Mathias Stephan
Patrick Vetter B.Sc.

Daniel Müller M.Sc.

Dipl.-Ing. (FH) Hendrik Vogel

Lorraine Wurms B.Sc.

Ingenieur Bogdan-Ionut Vicol

Andreas Dierking M. Eng.

Christian Kaspar M. Sc.

als **Freiwilliges Mitglied**

Dipl.-Ing. Nadide Günther
im **Netzwerk Young Professionals**

Beitragsordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hat am 12. März 2020 gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m § 27 Abs. 1 IngKaG folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beiträge für die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

(1) Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhebt zur Deckung ihres haushaltsplanmäßigen Finanzbedarfs von ihren Kammermitgliedern (§ 16 Abs. 1 IngKaG) Jahresbeiträge nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 IngKaG und den folgenden Vorschriften; die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(2) Die Beitragspflicht beginnt jeweils mit dem ersten des Monats, der dem Beginn der Kammermitgliedschaft nach § 16 Abs. 1 bis 3 IngKaG folgt.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kammermitglied nicht mehr im Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz geführt wird. Bei Tod eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats des Todesfalls.

§ 2 Berechnung des Beitrags, Auskunftspflicht

(1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag, dem Zusatzbeitrag und den Beiträgen für die Listenführung.

(2) Die Höhe des jährlich zu zahlenden Grundbeitrages für die einzelnen Mitgliedsarten wird von der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz jeweils für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr) bei der Beratung zum Haushalt festgelegt und in dem nach § 24 Abs. 3 IngKaG bestimmten Druckwerk veröffentlicht. Für die einzelnen Mitgliedsarten wird der Grundbeitrag nach der Tabelle gemäß Anlage 1 dieser Beitragsordnung ermittelt.

(3) Der Zusatzbeitrag wird nach der Zahl der Personen bemessen, die am 1. Januar des Jahres, für das der Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist, oder im Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz für das Ingenieurbüro des Beitragspflichtigen eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben; ausgenommen von dieser Regelung sind Auszubildende und mehrfach geringfügig Beschäftigte. Der Zusatzbeitrag reduziert sich für Halbtagsbeschäftigte auf die Hälfte.

(4) Als Ingenieurbüro im Sinne des Absatzes 3 gilt der Inbegriff aller, einer Ausübung einer Tätigkeit gemäß den §§ 1, 6 IngKaG dienenden Personen und Sachen, mag der Beitragspflichtige Allein- oder Mitinhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied sein, unabhängig von der fachlichen Zielrichtung der Beratungstätigkeit.

(5) Sind mehrere Beitragspflichtige in einem Ingenieurbüro gemäß den vorstehenden Bestimmungen tätig, so bemisst sich der Zusatzbeitrag pro Beitragspflichtigem nach der Zahl der anzurechnenden Personen, geteilt durch die Zahl der Beitragspflichtigen. Ergeben sich Bruchteile, so ist der Zusatzbeitrag entsprechend diesem Bruchteil zu berechnen; eine Auf- oder Abrundung findet nicht statt.

(6) Bei Ingenieurbüros oder Unternehmen, die ihren Hauptsitz in einem anderen Bundesland und in Rheinland-Pfalz nur eine Niederlassung oder in Rheinland-Pfalz ihren Hauptsitz und in einem anderen Bundesland eine Niederlassung haben, ist die Erhebung des Zusatzbeitrages auf das in Rheinland-Pfalz tätige Personal nach Absatz 3 beschränkt.

(7) Pro Person beträgt die Höhe des Zusatzbeitrags 12 % des Grundbeitrags nach Nr. 1 der Anlage 1 dieser Beitragsordnung.

(8) Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhebt ab dem der Eintragung folgenden Jahr zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen, die mit dem Verwaltungsaufwand zur Führung und Aktualisierung der Listen sowie deren Veröffentlichung verbunden sind, jährlich folgende Beiträge nach Anlage 2 dieser Beitragsordnung.

(9) Ein Pflichtmitglied, das in mehreren Listen geführt wird, muss den jeweiligen Beitrag in voller Höhe für jede Liste entrichten.

(10) Für das Pflichtmitglied, das bereits Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes ist, reduziert sich der Grundbeitrag nach Nr. 2 der Anlage 1 um die Hälfte. Das Pflichtmitglied ist verpflichtet, den für die jeweilige Listenführung maßgeblichen Beitrag nach Abs. 8 i. V. m. Anlage 2 zu entrichten. Abs. 9 gilt entsprechend.

(11) Ein Pflichtmitglied nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 IngKaG, das als Pflichtmitglied einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes angehört und nach § 12 IngKaG in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure eingetragen wird, hat nur die Hälfte des Grundbeitrages nach Nr. 1 der Anlage 1 zu entrichten. Für die Entrichtung des für die jeweilige Listenführung maßgeblichen Beitrags gelten Abs. 8 i. V. m. Anlage 2 und Abs. 9 entsprechend.

(11a) Ein Pflichtmitglied nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 IngKaG, das als Pflichtmitglied der Architektenkammer Rheinland-Pfalz oder einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes angehört und dort den jeweils vollen Mitgliedsbeitrag entsprechend der dort geltenden Beitragsordnung entrichtet, hat gegenüber der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz nur die Hälfte des Grundbeitrages nach Nr. 8 der Anlage 1 zu entrichten. Für die Entrichtung des für die jeweilige Listenführung maßgeblichen Beitrags gelten Abs. 8 i. V. m. Anlage 2 und Abs. 9 entsprechend.

(12) Seniormitglieder gem. § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag nach Nr. 3 der Anlage 1. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

(13) Existenzgründer zahlen 50 % des Grundbeitrags nach Nr. 1 der Anlage 1 für die Dauer von zwei Jahren. Existenzgründer sind Berufsanfänger, die seit höchstens zwei Jahren einer selbständigen Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur (§ 1 IngKaG) nachgehen.

(14) Das Kammermitglied ist verpflichtet, der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrags erforderlichen Grundlagen zu geben und hat die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen; die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem Kammermitglied Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig gemacht, kann die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz die Grundlagen für die Beitragsbemessung entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 3 Zahlung der Beiträge

(1) Die Jahresbeiträge nach den §§ 1 und 2 dieser Beitragsordnung sind fällig und zahlbar im Monat Januar eines jeden Jahres. Beginnt die Kammermitgliedschaft erst im Verlaufe des Kalenderjahres, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten des Monats, der dem Beginn der Kammermitgliedschaft (§ 16 Abs. 1 bis 3 IngKaG) folgt.

(2) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Im Beitragsbescheid ist auf die für die Beitragserhebung maßgeblichen Rechtsvorschriften hinzuweisen; die Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags und der Zeitraum für die Erhebung sind anzugeben. Ferner ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; Für die Berechnung der Zahlungsfrist ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides maßgeblich. Der Beitragsbescheid gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

(4) Das Kammermitglied ist verpflichtet, mögliche Änderungen der satzungsgemäßen Voraussetzungen zur Beitragsbemessung und Beitragsfestsetzung unverzüglich mitzuteilen (§ 19 Abs. 6 Nr. 3 IngKaG).

(5) Die Mitgliedsbeiträge sollen mittels Einzugsermächtigung beglichen werden. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist berechtigt, Mehrkosten an Kontoführungs- und Kostengebühren bei Geldinstituten durch Nichtteilnahme am Lastschriftverkehr in Rechnung zu stellen.

§ 4 Zahlungsverzug und Beitreibung

(1) Fällige Mitgliedsbeiträge werden unter Erhebung von Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschlägen entsprechend § 240 AO und einer Fristsetzung angemahnt. Darüber hinaus werden die Kosten für die Zustellung von Mahnungen erhoben. Die Höhe der Mahngebühren und Auslagen richtet sich nach dem der Kostenordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz beigefügten Gebührenverzeichnis in der jeweiligen Fassung.

(2) In der Mahnung ist der Beitragspflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet wird.

(3) Die Einziehung und Beitreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge richtet sich nach § 28 IngKaG in Verbindung mit den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 08. Juli 1957 (GVBl. S. 101, BS 2010-2).

(4) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und Säumniszuschläge und dann auf die rückständigen Mitgliedsbeiträge verrechnet.

(5) Eine Aufrechnung von Beitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz ist ausgeschlossen.

§ 5 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Beiträgen

(1) Mitgliedsbeiträge, deren Zahlung für die Beitragspflichtigen Personen mit erheblichen Härten verbunden ist, können auf Antrag für höchstens ein Jahr gestundet werden, wenn dadurch der Beitragsanspruch nicht gefährdet wird.

(2) Im Falle einer unbilligen Härte können Mitgliedsbeiträge auf Antrag für höchstens ein Jahr ganz oder teilweise erlassen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Kammermitglieder ist an den Begriff der unbilligen Härte ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Mitgliedsbeiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

(4) Die Voraussetzungen für eine Stundung bzw. einen Erlass im betreffenden Beitragsjahr sind der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz auf Verlangen durch amtliche Nachweise darzulegen.

(5) Von der Beitragsfestsetzung kann in entsprechender Anwendung von § 156 Abs. 2 AO abgesehen werden, wenn bereits vorher feststeht, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Festsetzung und der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragshöhe stehen.

(6) Über die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sowie über die Niederschlagung und das Absehen von der Beitragsfestsetzung nach Absatz 5 entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

§ 6 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Bescheide nach dieser Beitragsordnung ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

(2) Der Widerspruch ist gegenüber der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz einzulegen.

(3) Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide haben keine aufschie-

bende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung von Forderungen nach dieser Beitragsordnung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung entsprechend. Danach beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblatts in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung vom 12.11.2013 außer Kraft.

Anlage 1: Jährliche Grundbeiträge

1.	Beratende Ingenieure nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 IngKaG	100 % des Grundbeitrages
2.	Pflichtmitglieder nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 IngKaG	66 % des Grundbeitrages
3.	Seniormitglieder nach § 2 Abs. 12 Beitragsordnung	20 % des Grundbeitrages
4.	Freiwillige Mitglieder nach § 16 Abs. 3 IngKaG	50 % des Grundbeitrages
5.	Juniormitglieder nach § 17 Abs. 1 IngKaG	kostenfrei
6.	Juniormitglieder nach § 17 Abs. 2 IngKaG (Studenten)	kostenfrei
7.	Auswärtige Beratende Ingenieure § 8 Abs. 1 IngKaG	50 % des Grundbeitrages
8.	Pflichtmitglieder einer Architektenkammer	50 % des Grundbeitrages

Anlage 2: Jährliche Beiträge für die Listenführung

1.	Listenführung Bauvorlage (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 LBauO)	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1
2.	Listenführung Tragwerksplanung (§ 66 Abs. 5 Satz 1 LBauO)	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1
3.	Listenführung Landeswassergesetz (§ 110 Abs. 2 Satz 2 LWG)	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1
4.	Listenführung Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 IngKaG)	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1
5.	Listenführung nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 IngKaG	8 % des Grundbeitrages nach Nr. 1, Anlage 1

Mainz, den 12. März 2020

Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung mit Schreiben vom 04.09.2020, AZ: 5112-0011#2020/0008

Ort: Mainz

i. A. Jutta Schmidt (Ministerialrätin)

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 12. März 2020 wird bestätigt.

Mainz, den 07.09.2020

Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident

Aufwands- und Entschädigungsordnung

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hat am 12. März 2020 gemäß § 22 Abs. 1 Nrn.7 und 8 IngKaG folgende Aufwands- und Entschädigungsordnung beschlossen:

§ 1 Präambel

(1) Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu erfolgen.

(2) Auslagen nach § 7 dieser Ordnung können nur erstattet werden, wenn die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz die Durchführung der Dienstreise vor ihrem Beginn genehmigt hat. Auslandsreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung der Genehmigung seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters.

(3) Eine Erstattung von Auslagen kann nur erfolgen, wenn diese nachgewiesen sind.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die nachstehende Ordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Organe und des Schlichtungsausschusses der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

(2) Sie gilt entsprechend für Mitglieder gewählter Ausschüsse sowie für alle Kammermitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, sofern sie im Auftrag des Vorstandes oder des Präsidenten Aufgaben für die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erledigen. Eine Entschädigung für Fachgruppen und Arbeitskreise wird nicht gewährt.

(3) Bestellte oder benannte Vertreter der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz in Vorstand, Arbeitsgruppen oder Versammlungen anderer Körperschaften, Verwaltungsgremien oder Vereine unterliegen den gleichen Bestimmungen, soweit nicht diese Institutionen Entschädigungen leisten.

§ 3 Personenbezeichnungen

Alle in dieser Ordnung vorkommenden Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

- 1) Präsident 2.000,- EUR
- 2) Vizepräsidenten 1.200,- EUR
- 3) Beisitzer 600,- EUR

Mit der Aufwandsentschädigung ist zugleich die Teilnahme an den Sitzungen der Vertreterversammlung abgegolten.

(2) Den Mitgliedern der Vertreterversammlung werden auf Antrag für die Teilnahme an den Sitzungen der Vertreterversammlung pauschal 100,- EUR sowie Auslagen nach § 7 dieser Ordnung erstattet.

§ 5 Entschädigung für Zeitversäumnisse (Sitzungsgeld)

(1) Kammermitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten auf Antrag, sofern der Vorstand der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz diesen bewilligt hat, für die Wahrnehmung von Behördenterminen, für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes bzw. der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fachtagungen und an Veranstaltungen mit einer Präsenzpflcht der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Gleiches gilt für Mitglieder von Prüfungskommissionen für die Sachverständigenprüfung nach § 36 Gewerbeordnung. Das Sitzungsgeld staffelt sich unter Berücksichtigung der zeitlichen Abwesenheit vom Büro-bzw. Wohnsitz wie folgt:

Sitzungsgeld bei einer Abwesenheit von:

bis 2 Stunden	0,- EUR	4 bis 8 Stunden	210,- EUR
2 bis 4 Stunden	140,- EUR	über 8 Stunden	280,- EUR

der Zahlung des Sitzungsgeldes sind anfallende Mehraufwendungen für Verpflegung abgegolten.

(2) Kammermitglieder, die vom Vorstand oder vom Präsidenten schriftlich beauftragt werden, für die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz gutachterliche Stellungnahmen oder andere werkvertragliche Leistungen zu erbringen, erhalten hierfür abweichend von § 631 Abs. 1 BGB eine Entschädigung für Zeitversäumnisse gemäß § 5 Abs. 1.

§ 6 Eintragungsausschuss, Ehrenausschuss, Schlichtungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Die Entschädigung der Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses und des Schlichtungsausschusses erfolgt pro Sitzung pauschal in Höhe von 280,- EUR. Mit dieser Entschädigung sind auch die Vor- und Nachbereitung der Sitzung und die Begründung von Entscheidungen sowie anfallende Mehraufwendungen für Verpflegung und Anreise abgegolten.

(2) Die Entschädigung der Beisitzer des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses, des Schlichtungsausschusses sowie der Mitglieder der Fachausschüsse richtet sich nach § 5. Mit diesen Zahlungen sind anfallende Mehraufwendungen für Verpflegung und Anreise abgegolten.

§ 7 Erstattung von Auslagen

(1) Für Dienstreisen über den Umkreis von 15 km hinaus werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstandene Auslagen auf Antrag (§ 8 dieser Ordnung) wie folgt erstattet:

- a) Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der nachgewiesenen Höhe;
 - b) bei Flügen die Kosten bis zu den Kosten der Touristenklasse;
 - c) bei Benutzung eines Taxis die Taxikosten, jedoch nur im begründeten Ausnahmefall;
 - d) für die notwendige Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ein angemessenes Kilometergeld auf Basis des im jeweiligen Haushaltsplan der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz festgelegten Betrags pro Kilometer.
 - e) bei einer notwendigen Übernachtung werden die angemessenen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet.
- (2) Notwendige Nebenkosten, wie insbesondere für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefongebühren, Porto, Garagen- und Parkplatzgebühren können gegen Einzelnachweis erstattet werden.

§ 8 Abrechnung

Entschädigungen nach § 6 und Erstattungen nach § 7 sind innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Dienstgeschäftes bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu beantragen.

§ 9 Steuerpflicht

Soweit durch Erstattungen nach dieser Satzung eine Steuerpflicht entsteht, liegt die Verantwortung dafür beim Empfänger.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Regionalbeilage Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblatts in Kraft.

Mainz, den 12. März 2020

Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung mit Schreiben vom 04.09.2020, AZ: 5112-0011#2020/0001

Ort: Mainz

i. A. Jutta Schmidt (Ministerialrätin)

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 12. März 2020 wird bestätigt.

Mainz, den 07.09.2020

Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident

Kostenverzeichnis der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Anlage zur Kostenordnung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

1. Eintragungs- und Änderungsverfahren (Mitgliedschaft)		
1.1	Beratende Ingenieure nach § 16 Abs. 2 Nr.1 IngKaG	
1.1.1	Antragsgebühr bei Antragsstellung	100,00 €
1.1.2	Eintragung in die Liste ohne Beweiserhebung	200,00 €
1.1.3	Eintragung in die Liste mit Beweiserhebung (z.B. bei Vorladung)	300,00 €
1.1.4	Ablehnung eines Antrages	100,00 €
1.1.5	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	75,00 €
1.1.6	Eintragung in die Liste bei Vorliegen einer aktuellen Bescheinigung über die Mitgliedschaft als Beratender Ingenieur in einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes	50,00 €
1.1.7	Sonstige Auslagen in Rahmen des Eintragungsverfahrens	in voller Höhe
1.2	Pflichtmitglieder nach § 16 Abs.2 Nr.2 IngKaG (Bauvorlageberechtigte und Nachweisberechtigte für Standsicherheit, §§ 64 und 66 LBauO)	
1.2.1	Aufnahmeverfahren und Prüfung durch das zuständige Fachgremium mit Eintragung in die Liste	300,00 €
1.2.2	Aufnahmeverfahren und Prüfung durch das zuständige Fachgremium, welches nicht mit einer Eintragung endet	250,00 €
1.2.3	Sonstige Auslagen in Rahmen des Eintragungsverfahrens (insbes. Kosten der Beweiserhebung wie z.B. Vorladung)	in voller Höhe
1.2.4	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	100,00 €
1.2.5	Aufnahmeverfahren und Eintragung in die Liste bei Vorliegen einer gleichwertigen Bescheinigung einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes	50,00 €
1.2.6	Sonstige Einzelfallprüfungen	50,00 € bis 250,00 €
1.3	Pflichtmitglieder nach § 16 Abs.2 Nr.3 IngKaG (Planvorlageberechtigte im Bereich der Wasserwirtschaft nach § 103 LWG)	
1.3.1	Aufnahmeverfahren und Prüfung durch das zuständige Fachgremium mit Eintragung in die Liste	300,00 €
1.3.2	Aufnahmeverfahren und Prüfung durch das zuständige Fachgremium, welches nicht mit einer Eintragung endet	250,00 €
1.3.3	Sonstige Auslagen in Rahmen des Eintragungsverfahrens (insbes. Kosten der Beweiserhebung wie z.B. Vorladung)	in voller Höhe
1.3.4	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	100,00 €
1.3.5	Aufnahmeverfahren und Eintragung in die Liste bei Vorliegen einer gleichwertigen Bescheinigung einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes	50,00 €
1.3.6	Sonstige Einzelfallprüfungen	50,00 € bis 250,00 €
1.4	Pflichtmitglieder nach § 16 Abs.2 Nr. 4 IngKaG (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)	
1.4.1	Eintragung in die Liste ohne Beweiserhebung	50,00 €
1.4.2	Eintragung in die Liste mit Beweiserhebung (z.B. Vorladung)	150,00 €
1.4.3	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	25,00 €
1.4.4	Ablehnung eines Antrages	50,00 €
1.5.	Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz als freiwilliges Mitglied	
	Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder	30,00 €
1.6	Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz als Juniormitglied	
1.6.1	nach § 17 Abs.1 IngKaG (Absolventen ohne erforderliche Berufserfahrung)	20,00 €
1.6.2	nach § 17 Abs.2 IngKaG (Studierende)	10,00 €
1.7	Änderung der Mitgliedschaft	
1.7.1	Freiwillige Mitgliedschaft zur Pflichtmitgliedschaft	
1.7.1.1	Änderung der Tätigkeitsart oder Statusänderung auf Antrag des Mitglieds	150,00 €

1.7.1.2	Ablehnung des Antrages	75,00 €
1.7.1.3	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Prüfung	50,00 €
1.7.2	Pflichtmitgliedschaft zur freiwilligen Mitgliedschaft und Änderungen innerhalb der freiwilligen Mitgliedschaft	
1.7.2.1	Änderung der Tätigkeitsart oder Statusänderung auf Antrag des Mitglieds	75,00 €
1.7.2.2	Ablehnung eines Antrages	50,00 €
1.7.2.3	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Prüfung	25,00 €
1.8	Eintragung in die von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu führenden Verzeichnisse	
	nach § 3 Abs.1 IngKaG nach § 5 Abs.1 IngKaG nach § 8 Abs.3 Satz 1 IngKaG nach § 9 Abs.1 Satz 1 IngKaG nach § 10 Abs.1 IngKaG nach § 11 Abs.2 Satz 1 IngKaG weitere von der Ingenieurkammer nach § 18 Abs.1 Nr.4 IngKaG zu führende Listen	50,00 € bis 500,00 €
1.9	Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für Standsicherheit	
	Hierfür gelten die Regelungen der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSttBauVO) vom 24. September 2007, insbesondere § 14	
1.10	Eintragung in von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz freiwillig geführte Listen, z.B.: Brandschutz, Schall- und Wärmeschutz (nur Mitglieder)	
1.10.1	Eintragungsverfahren und Prüfung durch das zuständige Fachgremium mit Eintragung in die Liste	150,00 €
1.10.2	Eintragungsverfahren und Prüfung durch das zuständige Fachgremium, welches nicht mit der Eintragung endet	100,00 €
1.10.3.	Sonstige Auslagen in Rahmen des Eintragungsverfahrens (insbes. Kosten der Beweiserhebung wie z.B. Vorladung)	in voller Höhe
1.10.4	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	75,00 €
1.10.5	Aufnahmeverfahren und Eintragung in die Liste bei Vorliegen einer gleichwertigen Bescheinigung einer Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes	50,00 €
1.10.6	Sonstige Einzelfallprüfungen	50,00 € bis 250,00 €
2. Sachverständigenwesen		
2.1	Verfahrensgebühr bei Mitgliedern der Ing RLP je Sachgebiet	750,00 €
2.2	Verfahrensgebühr bei Ingenieuren, die keine Mitglieder der Ing RLP sind	900,00 €
2.3	Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet	380,00 €
2.4	Gebühr für die Durchführung des Verfahrens nach der Sachverständigenprüfungsordnung (insbesondere Kosten des Prüfungsgremiums i.R.d. Bestellungsverfahrens)	1250,00 bis 3000,00 €
2.5	Sonstige Auslagen	In voller Höhe nach Aufwand
2.6	Verlängerung der Geltungsdauer einer Bestellung	250,00 €
2.7	Ablehnung eines Antrages	1/1 der Gebühr der Nrn. 2.1 bis 2.6
2.8	Rücknahme der Bestellung	250,00 €
2.9	Widerruf der Bestellung	250,00 €
2.10	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung, die Rücknahme oder den Widerruf	250,00 bis 500,00 €
2.11	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung	1/4 der festgesetzten Kosten, mindestens 50,00 €
3. Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen		
3.1	Anerkennung von Veranstaltungen anderer Fortbildungsträger	50,00 € bis 200,00 €
3.2	Erneute Anerkennung je Maßnahme	30,00 €
4. Allgemeine Verwaltungsleistungen		
4.1	Ausfertigung einer Ersatzurkunde oder -bescheinigung	25,00 €
4.2	Anfertigung eines Stempels	50,00 €
4.3	Anfertigung eines Ausweises oder Ersatzausweises	80,00 €
4.4	Ausfertigung von Kopien je Seite	0,50 €
4.5	Ausfertigung von Zweitschriften (Rechnungen etc.) je Stück	10,00 €
4.6	Beglaubigungen je Stück	10,00 €

4.7.	Bescheinigungen ohne inhaltliche Prüfung	10,00 € bis 100,00 €
4.8	Bescheinigungen mit inhaltlicher Prüfung	100,00 € bis 200,00 €
4.9	Der mit der berechtigten Verfolgung von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen verbundene Aufwand wird dem Anspruchsgegner als Pauschalgebühr in Rechnung gestellt	50,00 € bis 250,00 €
5. Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss		
5.1	In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache	50,00 € bis 500,00 €
5.2	In vermögensrechtlichen Streitigkeiten	
5.2.1	bis zu einem Streitwert von 10.000 €	2,0 v.H.
5.2.2	von 10.000 € übersteigendem Wert	1,0 v.H.
5.2.3	von 25.000 € übersteigendem Wert	0,8 v.H.
5.2.4	von 50.000 € übersteigendem Wert	0,6 v.H.
5.2.5	von 125.000 € übersteigendem Wert	0,4 v.H.
5.2.6	mindestens jedoch	50,00 €
6. Verfahren vor dem Ehrenausschuss		
6.1	Verfahrensgebühr	250,00 €
6.2	Auslagen in Rahmen des Ehrenverfahrens (insbes. Kosten der Beweiserhebung wie z.B. Vorladung, für Sitzungen des Ausschusses und darüber hinausgehende verfahrensabhängige Auslagen)	In voller Höhe
7. Genehmigungen und Bescheinigungen nach dem IngKaG		
	Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und Bescheinigungen nach dem IngKaG	100,00 € bis 500,00 €
8. Mahngebühren		
	Werden Beiträge, Ordnungsgelder, Kosten, Jahresmeldungen und von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz angeforderte Angaben, zu denen die Mitglieder verpflichtet sind, angemahnt, betragen die Mahnkosten	
8.1	für die erste Mahnung	10,00 €
8.2	für jede weitere Mahnung	20,00 €
9. Zuschläge		
9.1	Säumniszuschläge auf ausstehende Forderungen Die Berechnung erfolgt taggenau gemäß Deutscher Zinsrechnung (360/30).	1,0 v.H. der Forderung je Monat
9.2	Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung von Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen aus Gebühren der IngRLP	5,0 v.H. der Forderung, mindestens 25,00 €
9.3	Stundungszuschläge auf ausstehende Forderungen aus Gebühren der IngRLP	0,5 v.H. der Forderung je Monat
10. Widerspruchsverfahren		
10.1	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen Beitragsbescheid - je nach Bearbeitungsaufwand	50,00 € bis 500,00 €
10.2	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung - je nach Bearbeitungsaufwand	50,00 € bis 500,00 €
10.3	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen Ablehnungsbescheid zu Eintragungs- und Aufnahmeverfahren	50,00 € bis 500,00 €
10.4	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen Lösungsbescheid - je nach Bearbeitungsaufwand	50,00 € bis 500,00 €
10.5	Stattgeben eines Widerspruchs gegen einen Lösungsbescheid -je nach Bearbeitungsaufwand	50,00 € bis 500,00 €
11.	Beratungen, die über eine einfache Auskunft hinausgehen – je angefangene halbe Stunde	25,00 €
12.	Sonstige, nicht im Kostenverzeichnis aufgeführte Leistungen	Nach Aufwand, mindestens jedoch 25,00 €

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
mit Schreiben vom 04.09.2020, AZ: 5112-0011#2020/0007
Ort: Mainz

i. A. Jutta Schmidt (Ministerialrätin)

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 12. März 2020 wird bestätigt.
Mainz, den 07.09.2020

Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident